

Stand: 13.10.2022

Sachstandsbericht

Erhaltenswerte Bäume an Rändern von B-Plan-Gebieten: Schutz

Beschluss der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 13.05.2019

8.1.14 Erhaltenswerte Bäume an Rändern von B-Plan-Gebieten: Schutz, AN/0539/2019

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen fasst folgenden Beschluss:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen beauftragt die Verwaltung, umgehend dem Schutz erhaltenswerter Bäume im öffentlichen Raum im Bezirk an B-Plan- und Grundstücksgrenzen durch die folgenden verbindlichen Festsetzungen (z.B. durch eine interne Richtlinie) einen höheren Stellenwert zu sichern:

- frühzeitiger Nachweis der intensiven Prüfung einer Bauverträglichkeit geplanter Vorhaben mit erhaltenswerten Bestandsbäumen als Voraussetzung zur Berücksichtigung in architektonischen Wettbewerben und sonstigen Verfahren,
- Umsetzbarkeit aller Vorgaben zum Baumschutz bei Baumaßnahmen (DIN 18920) und der Richtlinie zur Anlage von Straßen, Teil 4 (RAS-LP 4).

Aspekte wie Feuerwehruzufahrten, Anleiterbarkeit des 2. Rettungsweges, Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen, Baustellenrichtungen und Kraneinsätze müssen hierbei berücksichtigt sein oder im Konfliktfall mit Wurzelräumen bzw. KronenTraufbereichen durch Umplanung gelöst werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.

(Die FDP-Fraktion hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.)

Status in Bearbeitung

erledigt

Aktueller Bearbeitungsstand:

Die Information des Stadtplanungsamtes zum ersten Spiegelpunkt des Antrages liegt vor.

Auf die Mitteilung 0222/2022 wird verwiesen.

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=858439&type=do>

Stellungnahme des Stadtplanungsamtes hier ein Auszug: „Dies ist nicht im Sinne einer einheitlichen Stadtentwicklung, zumal das Thema Wohnungsbau auf hohem Niveau in allen Quartieren erfolgen muss, um der anhalten starken Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden.

Fazit: Die Fachverwaltung Stadtplanung wird aus den oben genannten Gründen den Beschlussvorschlag der Bezirksvertretung Rodenkirchen nicht weiter verfolgen.“

Nächste Schritte:

Das Dezernat VIII wird um Stellungnahme zum zweiten Spiegelpunkt um Auskunft gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung zum zweiten Spiegelpunkt:

Baumschutzrechtliche Gesichtspunkte müssen auch bei Bäumen, die durch eine kommunale Satzung wie die Kölner Baumschutzsatzsatzung (BSchS) geschützt sind, grundsätzlich hinter ein bestehendes Baurecht zurück treten. Grundlage dafür ist der verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentumsschutz aus Art. 14 Abs. 1 GG, der auch die Baufreiheit umfasst.

Baumschutzrechtliche Gesichtspunkte werden im Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich mitgeprüft. Oftmals ist geschützter Baumbestand durch konkurrierende Flächennutzung (Wohnraumschaffung, Brandschutz, Mobilität etc.) betroffen. Wenn das Baurecht höchstens geringfügig beeinträchtigt wird und keine drittschützenden Rechte verletzt werden, z. B. aus dem Nachbarrecht, kann das Verlangen nach einer Umplanung im Einzelfall gerechtfertigt sein. Regelmäßig überwiegen baumschutzrechtliche Belange das allgemeine Baurecht jedoch nicht. Wenn ein Baurecht besteht und keine Umplanung möglich ist, ist ein behördliches Ermessen bei der Erteilung einer Fällgenehmigung nicht gegeben.

Sind von der Baustelleneinrichtung oder der Bauausführung nach der Baumschutzsatzung geschützte Bäume potentiell betroffen, wird die Baugenehmigung unter der Auflage erteilt, dass die Bestimmungen der einschlägigen Regelwerke hinsichtlich des Schutzes dieser Bäume - insbesondere der DIN 18920 und der Richtlinie zur Anlage von Straßen Teil 4 (RAS-LP 4) - eingehalten werden. Bei größeren Bauvorhaben, bei einer potentiellen Betroffenheit wertvollen Baumbestands und bei einer größeren Anzahl potentiell betroffener geschützter Bäume wird daher i.d.R. die Einrichtung und Vorhaltung einer externen umweltfachlichen Baubegleitung zur Kontrolle und zur Kommunikation mit der Verwaltung aufgegeben.

Der nächste Sachstandsbericht ist geplant für:

Oktober 2023